

I

Immunitätsrechte der Abgeordneten: besondere Schutzrechte der -> *Abgeordneten* der Volkskammer der DDR. Gemäß Art. 60 Abs. 2 der Verf. der DDR sind Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen gegen sie nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Zustimmung der Volkskammer. Ferner sind die Abgeordneten berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als * Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Während in der DDR diese Regelungen Ausdruck der hohen Achtung vor der verantwortlichen Funktion eines Abgeordneten des obersten staatlichen Machtorgans und des Vertrauens der Werktätigen gegenüber ihren Abgeordneten ist, werden in den bürgerlichen Staaten die Immunitätsrechte oftmals von den Abgeordneten mißbraucht und dazu benutzt, sich über ihre Wähler zu stellen. Andererseits heben in diesen Staaten willfähige Parlamente - wie dies während der Mitgliedschaft der KPD im Bundestag der BRD geschehen ist - die Immunitätsrechte von solchen Abgeordneten auf, die eine der imperialistischen Regierung nicht genehme Politik vertreten. Obwohl sie Abgeordnete sind, werden sie politischen Verfolgungen ausgesetzt. Von den Immunitätsrechten sind die *Indemnitätsrechte* zu unterscheiden. Das Recht der Indemnität besitzen die Abgeordneten, der örtlichen Volksvertretungen in der DDR. Es besagt, daß Abgeordnete nicht

wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Ausdrücklich ausgenommen sind davon Verleumdungen im strafrechtlichen Sinne. Da die Immunitätsrechte auch das Indemnitätsrecht umfassen, besitzen auch die Abgeordneten der Volkskammer dieses Recht. Wie die Abgeordneten der Volkskammer haben auch die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen das Recht, über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden, die Aussage zu verweigern. -> *diplomatische Immunitäten und Privilegien*

Indemnitätsrechte -*■ *Immunitätsrechte der Abgeordneten*

Information -> *Leitungsinformation*

innergenossenschaftliche Demokratie -> *genossenschaftliche Demokratie*

internationale Beziehungen: Gesamtheit der ökonomischen, politischen, ideologischen, juristischen, diplomatischen, militärischen Beziehungen und Verbindungen zwischen den Völkern, zwischen den Staaten und Staatensystemen, zwischen den grundlegenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kräften und Organisationen, die in der Welt wirken. Die i. B. sind durch eine wachsende Komplexität, durch eine zunehmende Verflechtung und Wechselwirkung aller ihrer Bereiche gekennzeichnet. Die entscheidende Rolle in den i. B. spielen die Klassenverhältnisse, die in der internationalen Politik ihren Ausdruck finden. Die i. B. einer jeden Epoche werden durch den Charakter der